

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG (ÖGS)

WINDMÜHLGASSE 15/7, 1060 WIEN

NRAbg.

Parlament
1017 Wien

05.12.2003

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2003

Sehr geehrte!

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Strafrechtsänderungsgesetz 2003 haben wir massive Bedenken gegen den nunmehr als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf erhoben (vgl. unsere Stellungnahme auf http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/ME/his/000/ME00067_.html).

Der Kampf gegen sexuelle Ausbeutung, insb. von Kindern, ist von größter Bedeutung. Deshalb sind strenge Strafbestimmungen gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung, vor allem gegen Kinderpornografie, zu begrüßen, und der Regierungsentwurf enthält viele gute Regelungen in diese Richtung. Er geht jedoch in manchen Bestimmungen (insb. hinsichtlich § 207b iVm 58, 64, § 207a, 215a, 218 StGB) weit über die Bekämpfung von sexueller Gewalt und Ausbeutung und der Kinderpornografie hinaus und greift tief, ja geradezu absurd, in das Sexualleben der Menschen ein. Insoweit ist er zu kritisieren und abzulehnen; gerade im Interesse einer wirksamen Bekämpfung von Missbrauch und Gewalt.

Deshalb haben etwa Österreichs Kinderschutzexperten gefordert, diesen Entwurf (hinsichtlich § 207a StGB) nicht Gesetz werden zu lassen und statt dessen vernünftige Schutzbestimmungen für mündige Jugendliche zu erarbeiten. In ihrem soeben erarbeiteten Entwurf für einen *Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte* heißt es einstimmig:

„Leitziel 2: Recht auf sexuelle Selbstbestimmung/Schutz vor sexueller Gewalt

...

- Schaffung eines Tatbestandes der zielgenau die wichtigen Punkte im Bereich Kinder-/Jugendpornografie betrifft (kommerzielle Herstellung und Vertrieb, Weitergabe von pornografischen Darstellungen ohne Zustimmung von über 14-jährigen) anstelle der Generalisierung dieses Bereiches wie im StRÄG 2003 beinhaltet.“

Wir erlauben uns daher, diesem Schreiben, eine Auflistung unserer Hauptkritikpunkte am StRÄG 2003 beizulegen, und ersuchen Sie, sehr geehrte/r Herr/Frau, der Regierungsvorlage in ihrer gegenwärtigen Fassung ihre Zustimmung nicht zu geben und die Erarbeitung wirklich vernünftiger Schutzbestimmungen zu ermöglichen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung,

Mag. Johannes WAHALA
(1. Vorsitzender)

Dr. Helmut GRAUPNER e.h.
(2. Vorsitzender)

Univ.-Lekt. Dr. Rotraud PERNER e.h.
(3. Vorsitzende)

1 Beilage erwähnt